

Wahlordnung

des Kreissportbundes „Saale-Holzland“ e.V.

1. Die Wahl wird durch eine Wahlkommission geleitet. Die Wahlkommission besteht aus drei Mitgliedern, die aus den Reihen der Delegierten vorzuschlagen und in einer offenen Abstimmung zu wählen sind. Die Mitglieder der Wahlkommission können selbst nicht für eine Wahlfunktion kandidieren. Die Wahlkommission kann zur Ermittlung des Wahlergebnisses Wahlhelfer einsetzen.

2. Wählbar in ein Organ sind nur volljährige Mitglieder eines Sportvereins des LSB Thüringen.

3. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl oder wird ein Antrag auf eine offene Wahl gestellt und befürwortet, ist diese zulässig.

4. Abwesende können gewählt werden, sofern eine schriftliche Bereitschaft zur Kandidatur vorliegt.

5. Steht für ein Wahlamt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist dieser gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

6. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Die Mehrheit ist erreicht, wenn ein Kandidat mehr Stimmen, als die anderen Kandidaten zusammen, erhält.

Gelingt dies keinem Kandidaten, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

7. Auf der Basis der in der Satzung festgelegten bzw. der durch den Vorstand des KSB konkretisierten zahlenmäßigen Stärke des jeweils zu wählenden Organs erfolgen die Aufstellung der Kandidaten und deren Wahl in getrennten Wahlgängen.

Die Reihenfolge der getrennt zu wählenden Mitglieder des Präsidiums regelt die Satzung.

8. Für die Wahl der Beisitzer im Vorstand des KSB sowie der Kassenprüfer ist jeweils die Blockwahl zulässig. Eine offene Abstimmung kann erfolgen, wenn sich die laut Satzung und Vorstandsbeschluss festgelegte Anzahl von Funktionsträgern mit den Kandidaten deckt.

Stellen sich mehr Kandidaten zur Wahl, so sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Auf dem Stimmzettel darf nur jeweils die festgelegte Anzahl an Kandidaten angekreuzt werden.

9. Stimmenenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.

10. Jeder stimmberechtigte Delegierte hat das Recht, zu den Kandidatenvorschlägen zu sprechen, Fragen zu stellen und Einwände gegen Kandidaten zu erheben und neue Vorschläge zu unterbreiten.

11. Die Kandidaten stellen sich auf Wunsch vor und beantworten an sie gerichtete Fragen.

12. Die Versammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme in die Kandidatenliste.

Diese Wahlordnung trat gemäß des Beschlusses des Gesamtvorstandes am 29.August 2000 in Kraft und wurde durch Beschluss vom 18.April 2006 aktualisiert.

Vorstand des KSB Saale-Holzland e.V.